

Satzung des Post-Sportvereins Bonn e.V. 1926

(Stand 22. Mai 2000)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Post-Sportverein Bonn e.V. 1926" (Post-SV Bonn) und hat seinen Sitz in Bonn. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter Nr. 2024 eingetragen.
- (2) Die Vereinsfarben sind blau-gelb.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die körperliche und die charakterliche Ertüchtigung und die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch Pflege der Leibesübungen.
Der Leibeserziehung der Jugend wird insbesondere Aufmerksamkeit geschenkt. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Vorstand und Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Parteipolitische, konfessionelle, rassische und klassentrennende Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglieder und andere Personen, die sich um den Postsport oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand mittels Aufnahmeantrag zu beantragen.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme kann vom Vorstand des Vereins ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Der Beitritt in die Tennisabteilung kann nur jeweils zum 1. Januar eines Jahres erfolgen.
- (4) Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Beitragsabrechnung und der Statistik werden die persönlichen Daten der Mitglieder in einem Datenverarbeitungssystem gespeichert. Hierbei werden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes beachtet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die allgemeinen Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den gemeinsamen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Die Benutzung der Einrichtungen der Abteilungen regeln diese in eigener Zuständigkeit.
Am Sportbetrieb nehmen nur die aktiven Mitglieder (§ 3 Abs. 1 a) teil.
- (2) Die Rechte der Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) sind in der Jugendordnung geregelt.
- (3) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlußfassung in Vereinsangelegenheiten und zur Übernahme von Ämtern in den Organen des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (4) Das uneingeschränkte Recht zur Betätigung im Verein besteht nur bei satzungsgemäßer Beitragszahlung.
- (5) Rechte aus der Vereinsmitgliedschaft sind nicht übertragbar.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Mit der Mitgliedschaft übernimmt das Mitglied die Pflicht, die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen; hierin ist die Verpflichtung enthalten

- diese Satzung anzuerkennen,
- satzungsgemäß gefasste Beschlüsse und Richtlinien des Vorstandes und der Abteilungsleitungen zu beachten und
- die Beiträge pünktlich zu entrichten.

Die Pflichten der Jugendlichen sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Es gibt folgende Beiträge:
 - a) Vereinsbeiträge
 - b) Aufnahmebeiträge
 - c) Abteilungsbeiträge
 - d) Beiträge bei Mitgliedschaften in mehreren Abteilungen.
- (3) Die Höhe der Vereinsbeiträge wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt
- (4) Aufnahme- und Abteilungsbeiträge und ihre Zahlungsweise beschließt der Vorstand. Die Höhe der Abteilungsbeiträge soll sich nach den notwendigen Aufwendungen richten.
- (5) Abteilungs- und Aufnahmebeiträge einzelner Abteilungen setzt der Vorstand auf deren Antrag fest. Für den Fall, daß dieser Antrag nicht von der betreffenden Abteilung gestellt worden ist, hat diese Abteilung ein Anhörungsrecht; Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Beiträge sind im voraus zu entrichten.
Sie werden im Einzugsverfahren mindestens vierteljährlich eingezogen.
Der Aufnahmebeitrag ist bei der Aufnahme zu zahlen. Ausnahmen von der Zahlungsweise regelt der Vorstand.
- (7) Über Beitragsstundungen, -ermäßigungen und -erlasse entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) Auflösung des Vereins
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliederrechte. Vereinsausweis und Vereinsvermögen sind zurückzugeben. Verpflichtungen aus der früheren Mitgliedschaft bleiben unberührt.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (2) Für Mitglieder, die zur Zahlung eines monatlichen Vereinsbeitrages verpflichtet sind, ist der Austritt nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres zugelassen.
- (3) Mitglieder der Tennisabteilung können ihren Austritt nur zum Schluß eines Kalenderjahres erklären.
- (4) Die Austrittsanzeige (Abs. 1-3) muß spätestens bis zum 15. des Vormonats vor dem Austrittstermin bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag zu den Absätzen 2 und 4 Ausnahmen zulassen.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) grob gegen die Satzung, die Ordnung des Vorstandes oder der Abteilungsleitungen oder die Disziplin verstoßen hat oder
 - b) sich unehrenhaft betragen oder
 - c) das Ansehen oder die Belange des Vereins erheblich geschädigt hat oder
 - d) trotz zweier Mahnungen mit der Zahlung der Beiträge drei Monate im Rückstand ist; die zweite Mahnung muß die Androhung des Ausschlusses enthalten.

Aus anderen als den unter a) bis d) angeführten Gründen kann ein Mitglied durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder wenn bei einer Mitgliederversammlung einer Abteilung nach § 17 Abs. 6 ein Beschluß dieses Inhalts herbeigeführt wird.

- (2) Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Bekanntgabe beim Ältestenrat Berufung einlegen. Das gilt nicht, wenn das Mitglied wegen eines Verstoßes gegen Abs. 1 unter d) ausgeschlossen wird.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Ältestenrat

§ 12 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 2)
 - b) Beschlussfassung über die Höhe der Vereinsbeiträge (§7 Abs. 3)
 - c) Beschlussfassung über die Niederschriften der letzten Delegiertenversammlung (§ 12 Abs. 5 a)
 - d) Genehmigung des Berichtes des Vorstandes (§ 12 Abs. 5 b)
 - e) Entlastung des Vorstandes (§ 12 Abs. 5 e)
 - f) Wahl des Vorstandes (§ 13 Abs. 2)
 - g) Wahl des Ältestenrates (§ 15 Abs. 1)
 - h) Wahl der Kassenprüfer (§ 19 Abs. 1)
 - i) Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung (§ 12 Abs. 5i)
 - k) Ernennung eines Ehrenvorsitzenden (§ 13 Abs. 3)
 - l) Beschlußfassung über Satzungsänderungen (§ 22 Abs. 1)
 - m) gegebenenfalls Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 23 Abs. 1).
- (2) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in jedem Jahr statt; sie ist im ersten Halbjahr jeden Jahres abzuhalten.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muß umgehend einberufen werden,
 - wenn der Vorstand dies beschließt
 - wenn mindestens die Hälfte der Abteilungsleiter dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (4) Zeitpunkt und Tagesordnung einer Delegiertenversammlung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag bekanntzugeben.

Bei einer außerordentlichen Delegiertenversammlung kann die Bekanntgabefrist auf eine Woche verkürzt werden.
- (5) Bei ordentlichen Delegiertenversammlungen muß die Tagesordnung folgende Punkte enthalten:
 - a) Verlesen der Niederschrift der letzten Delegiertensammlung und Beschlussfassung hierüber
 - b) Berichte des Vorstandes
 - c) Kassenbericht
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Neuwahlen zum Vorstand nach Maßgabe des § 13
 - g) Neuwahlen des Ältestenrates nach Maßgabe des § 15
 - h) Neuwahlen der Kassenprüfer nach Maßgabe des § 19
 - i) Anträge
 - k) Verschiedenes
- (6) An der Delegiertenversammlung nehmen stimmberechtigt teil:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Mitglieder des Ältestenrates
 - die Delegierten der Abteilungen

Nichtstimmberechtigt nehmen die Kassenprüfer an der Delegiertenversammlung teil. Alle übrigen Mitglieder des Vereins können an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht und ohne Beratungsfunktion teilnehmen.
- (7) Den Abteilungen steht neben der Stimme des Abteilungsleiters oder dessen Vertreter als Mitglied des Vorstandes je angefangene 25 Mitglieder (aktive, passive und Ehrenmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr) eine Stimme zu. Maßgebend ist jeweils der Mitgliederstand am 01. Januar des laufenden Jahres.
- (8) Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme abgeben.

- (9) Alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins können als Delegierte der Abteilung gewählt werden.
- (10) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.
- (11) Beschlüsse werden, soweit nicht in der Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Delegiertenversammlung kann durch einfache Mehrheit Abstimmungen durch Stimmzettel beschließen.
- (12) Anträge gemäß Absatz 5 i) können gestellt werden:
 - a) von den volljährigen Mitgliedern
 - b) von den Abteilungen
 - c) vom Vorstand
- (13) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens eine Woche, zur außerordentlichen Delegiertenversammlung mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich dem Vorstand vorliegen. Die Delegiertenversammlung kann darüber hinaus Dringlichkeitsanträge durch Beschluß zulassen.
- (14) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag anerkannt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Auch Dringlichkeitsanträge bedürfen der Schriftform.
- (15) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind vom Schriftführer aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnung ist vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt den Verein. Er besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem 1. Geschäftsführer
 - e) dem 2. Geschäftsführer
 - f) dem 3. Geschäftsführer
 - g) dem 1. Schatzmeister
 - h) dem 2. Schatzmeister
 - i) dem Hauptsportwart
 - k) dem Hauptjugendwart oder dessen Stellvertreter
 - l) dem Sozial- und Gerätewart
 - m) dem Pressewart
 - n) dem 1. Schriftführer
 - o) dem 2. Schriftführer
 - p) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter
 - q) dem Ehrenvorsitzenden
- (2) Der Vorstand - mit Ausnahme des Hauptjugendwartes und der Abteilungsleiter - wird von der Delegiertenversammlung gewählt (Wahl des Hauptjugendwartes siehe Jugendordnung, Wahl der Abteilungsleiter siehe § 17).

In ungeraden Jahren sind die in Abs. 1 unter a), c), d), g), i), m) und o) aufgeführten, in geraden Jahren die übrigen Mitglieder des Vorstandes - ausgenommen des Ehrenvorsitzenden - neu zu wählen.

Wird bei der Wahl für ein Amt mehr als ein Kandidat vorgeschlagen, so ist mit Stimmzettel abzustimmen.
- (3) Die Delegiertenversammlung kann eine um die Führung des Vereins verdiente Persönlichkeit zum Ehrenvorsitzenden wählen.

- (4) Wählbar in den Vorstand sind alle vollgeschäfts-fähigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit (Wahlzeit) aus, so ist für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung, in der nach Abs. 2 eine Neuwahl dieses Vorstandsmitgliedes vorzunehmen ist, vom Vorstand ein Vertreter zu bestellen. Der 1., 2. und der 3. Vorsitzende sind bei einem Ausscheiden vor Ablauf ihrer Amtszeit (Wahlzeit) auf der nächsten Delegiertenversammlung zu wählen, die dem Ausscheiden folgt.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 9 Vorstandsmitglieder anwesend sind; hierunter müssen sich mindestens einer der drei Vorsitzenden und drei Abteilungsleiter befinden. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. und bei dessen Abwesenheit die des 3. Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
- (8) Der Vorstand beschließt über:
 - a) alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind
 - b) die ihm vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegten sonstigen Angelegenheiten
 - c) den Haushaltsplan
 - d) Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren.
- (9) Der Vorstand soll mindestens vierteljährlich zusammentreten. Er tritt sonst zusammen, wenn der geschäftsführende Vorstand es beschließt oder ein Drittel der Abteilungsleiter es beantragt.
- (10) Alle Mitglieder des Vorstandes können an ordentlichen und außerordentlichen Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können ein Entgelt für Ihre Tätigkeiten und die Erstattung nachgewiesener Auslagen erhalten. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes.

§ 14 Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Auftrag des Vorstandes.

Er besteht aus:

 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem 1. Geschäftsführer
 - e) dem 2. Geschäftsführer
 - f) dem 3. Geschäftsführer
 - g) dem 1. Schatzmeister
 - h) dem 2. Schatzmeister
 - i) dem Hauptsportwart
 - k) dem Pressewart
 - l) dem 1. Schriftführer
 - m) dem 2. Schriftführer
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter mindestens einer der drei Vorsitzenden, anwesend sind. Weitere Vorstandsmitglieder können zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes hinzugezogen und gehört werden. Über die Beschlußfassung gilt § 13 Abs. 6 entsprechend. Anstelle des geschäftsführenden Vorstandes kann ein

hauptberuflicher Geschäftsführer eingesetzt werden, der im Auftrag des Vorstandes tätig wird und dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist.

- (3) Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen stimmberechtigt mit höchsten drei Stimmen teilzunehmen.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand soll mindestens einmal monatlich zusammentreffen.

§ 15 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wählbar sind vollgeschäftsfähige Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens drei Jahre angehören. Mitglieder des Ältestenrates dürften nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Der Ältestenrat wählt aus seinen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Ältestenrat entscheidet:
 - a) als Ehrenrat - gemeinsam mit dem Vorstand - über Ehrungen nach einer besonderen Ehrenordnung.
 - b) in persönlichen Streitigkeiten von Mitgliedern, soweit Vereinsbelange berührt sind.
 - c) über Berufungen zu Entscheidungen nach § 10 Abs. 1 a) bis c) und § 20 Abs. 3.
- (4) Der Ältestenrat entscheidet mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitglieder des Ältestenrates sind stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung.

§ 16 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. oder der 3. Vorsitzende.

§ 17 Die Abteilungen

- (1) Der Verein besteht aus Abteilungen. Diese sind in sportlicher Hinsicht selbständig. Die Gestaltung von Sportstätten ist zwischen Vorstand und Abteilungsleitung abzusprechen.
- (2) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und alle Mitarbeiter werden von den Abteilungsmitgliedern in der Abteilungsjahresversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für ein oder zwei Jahre gewählt. Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und die Mitarbeiter bilden die Abteilungsleitung.
- (3) Die Abteilungsmitglieder wählen in der Abteilungsjahresversammlung aus ihrer Mitte die Delegierten für die nächste Delegiertenversammlung und für eventuelle außerordentliche Delegiertenversammlungen während des Geschäftsjahres.
- (4) Dem Abteilungsleiter steht das Recht zu, eine Vorschlagsliste der Delegierten in der Abteilungsjahresversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (5) Jede Abteilung hat in jedem Geschäftsjahr eine Abteilungsjahresversammlung abzuhalten. Zeitpunkt und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag bekanntzugeben.
Es können außerordentliche Abteilungsjahresversammlungen einberufen werden, wenn die Abteilungsleitung dies beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

- (6) Anträge zur Abteilungsjahresversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich der Abteilungsleitung vorliegen. Darüber hinaus können Dringlichkeitsanträge durch Beschluß der Versammlung zugelassen werden.
- (7) In der Abteilungsjahresversammlung hat die Abteilungsleitung den Mitgliedern Rechenschaft über die Abteilungsangelegenheiten des laufenden bzw. des abgeschlossenen Geschäftsjahres abzulegen. Über abteilungsinterne Ordnungen und Anträge an die Vereinsorgane ist Beschluß zu fassen. Der Vorstand ist über die Beschlüsse der Abteilungsjahresversammlung zu unterrichten.

§ 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Die Kassenprüfer

- (1) Die Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern. Jede Delegiertenversammlung wählt einen Kassenprüfer für zwei Geschäftsjahre (überlappend). Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer bereiten die Entlastung der Schatzmeister durch die Delegiertenversammlung vor. Sie sind auch sonst berechtigt, Prüfungen vorzunehmen.

§ 20 Ordnungsstrafen

- (1) Gegen Vereinsmitglieder, die gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder besondere Ordnungsvorschriften der Abteilungen verstoßen, dem Ansehen des Vereins schaden, Vereinsvermögen vorsätzlich beschädigen oder die sportliche Disziplin - insbesondere bei Wettkämpfen - verletzen, können Ordnungsstrafen förmlich ausgesprochen werden.
Diese bestehen in:
 - a) Verweis
 - b) zeitweiligem Ausschluß von der sportlichen Betätigung (Sperre)
 - c) zeitweiligem Ausschluß von Wettkämpfen (Sperre).

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Mitglied nach Anhörung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die sofortige Vollziehung kann angeordnet werden.
- (2) Die Abteilungsleitungen können Verweise und zeitweilige Sperren bis zu vier Wochen aussprechen. Sie bedürfen der Schriftform. Berufung dagegen ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung an den Vorstand zulässig. Der Vorstand hat unverzüglich über die Berufung zu entscheiden.
- (3) Der Vorstand kann zeitweilige Sperren bis zu einem halben Jahr aussprechen. Sie bedürfen der Schriftform. Berufungen dagegen können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung an den Ältestenrat gerichtet werden. Sie bedürfen der Schriftform. Der Ältestenrat hat unverzüglich über die Berufung zu entscheiden.

§ 21 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebes erleiden.
- (2) Zum Schutz der Mitglieder besteht eine Sportunfallversicherung.
- (3) Der Verein haftet nicht für Diebstähle sowie Schäden an Kraftfahrzeugen, die auf dem Vereinsgelände, den sonstigen Übungsstätten oder bei den Vereinsveranstaltungen verursacht werden.

- (4) Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch Selbstverschulden, satzungswidriges oder schädigendes Verhalten dem Verein oder seinen Mitgliedern zufügt.
- (5) Schadensfälle sind der Geschäftsstelle innerhalb von 24 Stunden nach dem Bekanntwerden mitzuteilen.

§ 22 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben Stimmen.
- (2) Beschlossene Satzungsänderungen sind vom Vorstand innerhalb eines Monate nach dem entsprechenden Beschluß der Delegiertenversammlung dem Vereinsregister mitzuteilen.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für Behindertensport Bonn-Rhein/Sieg e.V., Hans-Böckler-Straße 16, 53225 Bonn (Steuernummer beim Finanzamt Bonn Außenstadt 206/5883/0117, letzter Feststellungsbescheid vom 06.09.1999), der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde in der Delegiertenversammlung vom 22. Mai 2000 beschlossen und tritt ab Datum des Vereinsregistereintrags an die Stelle der am 19. März 1990 beschlossenen Satzung.